



## **Rahmen-Hygieneplan**

**Stand: 11.12.2020 (aktualisiert am 17.12.2020)**

Zusammenfassung

Konkretisierung für die Grundschule Vilsbiburg

### **Vorbemerkungen**

- Bei auftretenden Infektionsfällen: zuständige Gesundheitsbehörden ordnen Maßnahmen an; Schulleitung ist für die Umsetzung verantwortlich

### **Wiederaufnahme des Regelbetriebs**

- Mindestabstand von 1,5 m entfällt; umsetzbar nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen
- Lehrer und Personal gehen mit gutem Beispiel voran

### **1. Unterrichtsbetrieb im Dezember 2020**

- Für den Geltungszeitraum der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV; ab 2. November bis voraussichtlich 30. November 2020) sind aufgrund des Infektionsgeschehens weitergehende Maßnahmen erforderlich, die auch unmittelbare Auswirkungen auf den Regelungsbereich dieses Rahmenhygieneplans Schulen haben.
- Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude und auch im freien Schulgelände.
- Für Tragepausen ist zu sorgen, z. B. auf dem Pausenhof, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann, sowie beim Stoßlüften im Klassenzimmer am Sitzplatz.

### **2. Anordnungen nach der BayIfSMV**

- Ausnahme von der Maskenpflicht am Platz (nur wenn der Mindestabstand von 1.5 eingehalten werden kann)
- Maßnahmen ab dem 09. Dezember:  
Für die Grundschule gilt weiterhin in allen Jahrgangsstufen der Präsenzunterricht.

### **3. Zuständigkeiten an der Grundschule Vilsbiburg**

- Für die Anordnung sämtlicher Maßnahmen sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

- Priller A. (Schulleitung), Megele H. (Konrektorin), Beck S. (Sicherheits- und Hygienebeauftragte)
- sollte Wechselunterricht notwendig sein: Schulleitung entscheidet über die konkrete Art und Weise der Umsetzung
- sowohl der Verdacht einer Erkrankung, als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden
- Sachaufwandsträger stellt Flüssigseife, Einmalhandtücher und MNB zur Verfügung

#### 4. Hygienemaßnahmen

##### 4.1 Grundsatz

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall)

gilt Nr. 12.

##### 4.2 Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 4)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

##### 4.3 Raumhygiene

- Lüften: mind. 5 min Stoß- bzw. Querlüftung nach **20 Minuten** (! Kipplüftung ist wirkungslos!)

- sämtliche Oberflächen werden durch Reinigungsteam regelmäßig geputzt unter Verwendung von Desinfektionsmittel (s. Gefährdungsverzeichnis im Sekretariat bei Nachfragen); Reinigungskraft bei Erbrechen, Nasenbluten, etc. explizit ansprechen
- gemeinsame Nutzung von Gegenständen vermeiden; Tablets dürfen eingesetzt werden, müssen aber im Anschluss desinfiziert werden
- bei Nutzung von Materialien aus dem Lehrmittelzimmer vorher Hände waschen; bei Weitergabe an andere Klasse erst am nächsten Tag benutzen

#### 4.4 Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen vermeiden
- Verwendung einer MNB
- maximal zwei Kinder pro Klasse gleichzeitig, unter Verwendung der Wäscheklammern
- maximal drei Kinder dürfen gleichzeitig in die Sanitärräume

#### 5. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

- **auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands wird verzichtet**
- auf einen entsprechenden **Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften** und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern (**wenn der Mindestabstand zwischen Lehrer und Schüler nicht eingehalten werden kann, müssen daher sowohl Schüler und Lehrer eine Maske anlegen**)
- um Infektionsketten schnell nachzuvollziehen, sollen (wenn möglich) feste Gruppen beibehalten werden:
- von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung soll abgesehen werden
  - bei verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe: blockweise Sitzordnung der Teilgruppen
  - in Klassenzimmern: feste, frontale Sitzordnung
  - Partnerarbeit mit unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand; Gruppenarbeit mit Mindestabstand möglich
  - soweit möglich, auf Klassenzimmerwechsel verzichten; Nutzung von Fachräumen ist möglich: Musik, Sport
- **Pause:**
  - kein Pausenverkauf bis auf Weiteres
  - auf dem Pausenhof tragen alle einen Mund-Nasen-Schutz
  - Jahrgangsstufe 1 / 2:

- Esspause im Klassenzimmer vor 9.30 Uhr
- Anschließend Hände waschen
- 1. Pause im Pausenhof von 9.30 Uhr – 9.45 Uhr
- Aufsicht nach Plan
- 2. Pause im Klassenzimmer mit Lehrkraft der 4. Stunde
- Jahrgangsstufe 3 / 4:
  - 1. Pause im Klassenzimmer mit Aufsicht der Lehrkraft der 2. Stunde
  - Nach dem Essen Hände waschen
  - 2. Pause im Pausenhof von 11.20 Uhr – 11.30 Uhr
  - Aufsicht nach Plan
- Kinder pünktlich (nicht zu früh) in die Pause schicken
- Aufteilung der Klassen auf die zwei Eingänge (nach Fluchtwegeplan)
- Esspause im Anschluss im Klassenzimmer, vorher Händewaschen
- **Unterrichtsbeginn / Unterrichtsende (gilt ab der 2. Schulwoche):**
  - Schüler betreten ab 7.30 Uhr das Schulhaus: Aufsicht am Haupteingang (und in der Aula, alle tragen Maske)
  - um 7.45 Uhr gehen alle in die Klassenzimmer; Aufsicht durch die Lehrkraft der ersten Stunde
- Wegeföhrung für die einzelnen Klassen entsprechend dem Fluchtwegeplan beachten

## 6. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) (Grundschule)

- das Tragen ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend
- Ausnahme: Ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, warum eine MNB nicht zumutbar ist

·In § 2 Nr. 2 Halbsatz 2 der 10. Bayl fSMV wird diese Rechtsprechung aufgegriffen und festgelegt, dass die Glaubhaftmachung bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgt, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

- Maskenpflicht auch am Platz im Lehrerzimmer (Ausnahme: Nahrungsaufnahme)

**Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen.**

- Alle Personen,
  - soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.
  - für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist oder für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. hierzu den derzeit gültigen § 1 Abs. 2 6. BayIfSMV).
- Einhaltung der Hygienevorschriften:
  - Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
  - Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
- Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt.
- Die jeweiligen Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen.
- Tragepausen / Erholungspausen müssen gewährleistet sein. Während der Dauer der Stoßlüftung im Klassenzimmer und während der Schulpausen darf die MNB am Sitzplatz im Klassenzimmer abgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand im Unterrichtsraum nicht eingehalten werden muss und kann und die Schülerinnen und Schüler deshalb einen geringeren Abstand als 1,5 m zueinander haben. (gilt auch auch für Lehrer und sonstiges Personal)

## **7. Infektionsschutz im Fachunterricht**

- Sportunterricht
  - Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar / möglich ist
  - Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich soweit der Mindestabstand von 1,5 m von allen beteiligten eingehalten werden kann
  - Vor dem Betreten der Turnhalle Hände waschen, da Körperkontakt oder der Kontakt mit Geräten möglich ist
  - Belüftung der Umkleiden und Hallen jeweils beim Stundenwechsel
- Musikunterricht
  - Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich

## **8. Pausenverkauf (ausgesetzt)**

## **9. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**

- Hygienekonzept wird an Mittagsbetreuung weitergegeben

## **10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium vorerst bis zu den Weihnachtsferien möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. <sup>2</sup>Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Nach den Unterrichtstagen sind im Falle von Konferenzen oder Besprechungen ausschließlich online-Formate zulässig. <sup>4</sup>Dies gilt entsprechend für alle Besprechungen und Versammlungen schulischer Gremien.

## **11. Schülerbeförderung**

- Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten

## **12. Personaleinsatz**

- Grundsätzlich bestehen keine Einschränkungen
- Für besonders schutzbedürftige Personen folgen gesonderte Hinweise
- Schwangerschaft: betriebliches Beschäftigungsverbot

## **13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**

- Befreiung vom Präsenzunterricht nur durch ärztliches Attest
- gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten
- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

## **14. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft**

- **Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen**

s. Dokument:

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen  
– Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte –

Stand: 11.12..2020

- gilt für alle Schüler\*Innen
- für Lehrer\*Innen gleiche Regelung wie bei Schüler\*Innen ab der 5. Jahrgangsstufe

- **Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung**

- **Reguläres Vorgehen in allen Klassen:**

<sup>1</sup>Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler während der regulären Unterrichtsphase mittels PCR-Test oder Antigentest positiv auf SARS-CoV-2 getestet, so wird für die jeweilige Schulklasse bzw. Lerngruppe sofort ab Diagnose für fünf Tage die Quarantäne bzw. Kohortenisolation durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.

<sup>2</sup>Mit dem Tag der Diagnosestellung (= Bekanntwerden des positiven Testergebnisses) beginnt die Kohortenisolation.

Siehe:

[https://www.stmgp.bayern.de/wpcontent/uploads/2020/12/20201205\\_infoblatt\\_kohortenisolation-schueler.pdf](https://www.stmgp.bayern.de/wpcontent/uploads/2020/12/20201205_infoblatt_kohortenisolation-schueler.pdf)). <sup>3</sup> Am fünften Tag sollen die unter Kohortenisolation stehenden Schülerinnen und Schüler mittels Antigenschnelltest oder PCR - Test im Rahmen der vorhandenen Testmöglichkeiten getestet werden. <sup>4</sup> Die negativ getesteten Schülerinnen und Schüler werden wieder zum Unterricht zugelassen. <sup>5</sup> Vor Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist der Schulleitung unaufgefordert eine „Bestätigung über einen negativen Test auf SARS-CoV-2“ vorzulegen oder zu übermitteln.

- **Vorgehen bei Lehrkräften**

- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als Kontaktperson der Kategorie I eine Quarantänepflicht gilt. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

## **15. Veranstaltungen, Schülerfahrten (ausgesetzt)**

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 15).

## **16. Dokumentation und Nachverfolgung**

- Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen, z. B. auch Elterngespräche, Begleitpersonen bei Wandertagen

## **17. Erste Hilfe**

- Klassenräume bzw. Fachräume werden mit Einweghandschuhen und Mund-Nasen-Schutz ausgestattet